



Brüssel, den 28. April 2015
(OR. en)

7449/15

PUBLIC 17
INF 50

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
DEZEMBER 2014

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 2014 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter

[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) - Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen - Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates - Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM DEZEMBER 2014 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3351. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 1. Dezember 2014 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2014/871/EU: Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2014 über den im Namen der Europäischen Union auf der achten Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen hinsichtlich des Vorschlags für eine Änderung von Anhang I dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkts ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 50-57	15610/14
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen über eine Änderung des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	15615/14
Beschluss 2014/860/GASP des Rates vom 1. Dezember 2014 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2012/173/GASP über die Aktivierung des EU-Operationszentrums für die Missionen und die Operation der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik am Horn von Afrika ABl. L 346 vom 2.12.2014, S. 32-34	14291/14

<p>Durchführungsbeschluss 2014/863/GASP des Rates vom 1. Dezember 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ABl. L 346 vom 2.12.2014, S. 52-55</p>	<p>15551/14</p>
<p>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1276/2014 des Rates vom 1. Dezember 2014 zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ABl. L 346 vom 2.12.2014, S. 19-22</p>	<p>15556/14</p>
<p>Durchführungsbeschluss 2014/862/GASP des Rates vom 1. Dezember 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo ABl. L 346 vom 2.12.2014, S. 36-51</p>	<p>15550/14</p>
<p>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1275/2014 des Rates vom 1. Dezember 2014 zur Durchführung von Artikel 9 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen ABl. L 346 vom 2.12.2014, S. 3-18</p>	<p>15552/14</p>

<p>Beschluss 2014/861/GASP des Rates vom 1. Dezember 2014 zur Änderung des Beschlusses 2012/699/GASP über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 346 vom 2.12.2014, S. 35-35</p>	<p>14978/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zu Impfungen als wirksames Instrument für die öffentliche Gesundheit ABl. C 438 vom 6.12.2014, S. 3-6</p>	<p>15090/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zur Patientensicherheit und zur Qualität der Gesundheitsversorgung, unter Einschluss der Prävention und Eindämmung von therapieassoziierten Infektionen und der Antibiotikaresistenz ABl. C 438 vom 6.12.2014, S. 7-11</p>	<p>15441/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Innovation zum Nutzen der Patienten" ABl. C 438 vom 6.12.2014, S. 12-15</p>	<p>15838/14</p>

Schriftliches Verfahren vom 1. Dezember 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2014/857/EU: Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2014 über die Mitteilung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, dass es sich an einigen der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, die in Rechtsakten der Union im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen enthalten sind, beteiligen möchte, und zur Änderung der Beschlüsse 2000/365/EG und 2004/926/EG ABl. L 345 vom 1.12.2014, S. 1-5	13146/14
3352. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 3. Dezember 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Verkehrsinfrastruktur und zum transeuropäischen Verkehrsnetz	16363/14

3353. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) vom 4./5. Dezember 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten	15321/14
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2014 des Rechnungshofs "Werden die Präferenzhandelsregelungen angemessen verwaltet?"	13205/14 REV 2
2014/953/EU: Beschluss des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziation der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu "Horizont 2020" sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von "Fusion for Energy" ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 1-2	15364/14

<p>Erklärung der Kommission "Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine einstimmige Einigung über Artikel 2 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens erreicht wurde. Die Kommission erinnert an ihren Standpunkt, wonach die Unterzeichnung eines internationalen Abkommens einen Akt der Vertretung der Union nach außen darstellt, mit der die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV betraut ist."</p>	<p>15372/14</p> <p>2014/954/Euratom: Beschluss des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" und an das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung zu "Horizont 2020" sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von "Fusion for Energy" durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 19-20</p>
--	---

<p>15601/14</p>	<p>Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Änderung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) zur Ausdehnung seines geografischen Geltungsbereichs sowie über ein Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen</p>
<p>Erklärung Rumäniens</p> <p>"Rumänien befürwortet uneingeschränkt das Ziel des Abschlusses eines Übereinkommens zur Änderung des 'Interbus-Übereinkommens' über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen im Hinblick auf eine Ausdehnung seines geografischen Geltungsbereichs sowie eines Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen. Rumänien ist der festen Überzeugung, dass diese Überarbeitung im Interesse sowohl der Mitgliedstaaten der EU als auch der Nachbarstaaten der Union sein wird.</p> <p>Allerdings ist Rumänien besorgt darüber, dass die Mitgliedstaaten während der Verhandlungen, die sich möglicherweise langwierig gestalten, nicht in der Lage sein werden, die bestehenden bilateralen Abkommen zu überprüfen oder zu aktualisieren, und zwar nicht einmal dann, wenn dies sich als notwendig erweisen sollte. Dies kann sich negativ auf die bilateralen Beziehungen der Mitgliedstaaten zu den Nachbarstaaten auswirken.</p> <p>In diesem Zusammenhang äußert Rumänien die Hoffnung, dass die Verhandlungen rasch zum Abschluss gebracht werden, und weist darauf hin, dass eine loyale Zusammenarbeit einen angemessenen Informationsaustausch zwischen den europäischen Organen und den Mitgliedstaaten erfordert, der es Letzteren ermöglicht, ihre funktionale Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten auf diesem Gebiet aufrechtzuerhalten."</p>	

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hält an ihrer Auffassung fest, wonach sie einem Verhandlungsmandat für die Europäische Kommission nicht zustimmen wird, sofern dieses mit einer Ermächtigung verbunden ist, in einem Gemeinschaftsabkommen Regelungen über die Kraftfahrzeugsteuer, insbesondere über eine gegenseitige Befreiung, mit Drittländern auszuhandeln. Steuerliche Regelungen sollten generell nicht Bestandteil von verkehrsrechtlichen Rechtsakten sein. Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland sollte ein Verhandlungsmandat sowie ein Beschluss des Rates über den Abschluss eines erweiterten Interbus-Abkommens jedenfalls auch auf Artikel 113 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt werden. Insofern begrüßt Deutschland die Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates zur Erklärung der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Erteilung des Verhandlungsmandats zum sogenannten Interbus-Abkommen. Dieses gilt gleichermaßen für die Ausführungen zur Frage der Verhandlungsleitlinien."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission hält es nicht für erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Eröffnung von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage genannt wird. Die Kommission wird die Verhandlungen gemäß den in den Verträgen festgelegten Vorschriften führen, insbesondere im Benehmen mit dem vom Rat benannten Sonderausschuss. Die Kommission ist jedoch weder der Ansicht, dass der Sonderausschuss (oder der Rat) in welcher Form auch immer über den zu vertretenden Standpunkt entscheiden darf, noch der Ansicht, dass dieser Ausschuss (oder der Rat) Richtlinien festlegen darf, die vom Verhandlungsführer in den jeweiligen Verhandlungsrunden zwingend berücksichtigt werden müssen. Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, dass der Rat dem Verhandlungsführer keine Verpflichtungen hinsichtlich der Verhandlungsführung auferlegen darf. Die Kommission weist darauf hin, dass, soweit dies in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt, die Mitgliedstaaten nur insoweit befugt sind, verbindliche Rechtsakte zu erlassen, einschließlich der Überprüfung, der Neuaushandlung und des Abschlusses bilateraler internationaler Abkommen, als sie von den Organen der Union dazu ermächtigt wurden. Eine solche Ermächtigung kann in den an die Kommission gerichteten Verhandlungsrichtlinien nicht vorgesehen werden. Hinsichtlich der Informationen über internationale Aktivitäten der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet, zu deren Weitergabe an die Kommission sich die Mitgliedstaaten verpflichten, weist die Kommission darauf hin, dass die loyale Zusammenarbeit erfordert, dass diese Informationen vor Beginn der Verhandlungen übermittelt werden. Die Kommission wird, wie vorstehend erläutert, im Einklang mit den Verträgen handeln."

Gegenerklärung des Rates: "Der Rat ist der Auffassung, dass der Erklärung der Kommission eine falsche Auslegung des Vertrags und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zugrunde liegt, wie in dem Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates erläutert wird. Da diese Fragen derzeit vor dem Gerichtshof anhängig sind, hält der Rat es jedoch nicht für angebracht, in eine öffentliche Diskussion und eine detaillierte Widerlegung der Erklärung der Kommission einzutreten."	
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 10/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Wirksamkeit der aus dem Europäischen Fischereifonds bereitgestellten Unterstützung für die Aquakultur"	15537/14
Schlussfolgerungen des Rates zur intelligenten Rechtsetzung	16000/14
Schlussfolgerungen des Rates über die Strategie und den Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement: Umgang mit Risiken, Erhöhung der Sicherheit der Lieferkette und Vereinfachung des Handels	15403/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Agenda für industrielle Wettbewerbsfähigkeit	15890/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung des Tourismus durch die Nutzung des europäischen kulturellen, natürlichen und maritimen Erbes	16535/14
Schlussfolgerungen des Rates zu einer Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum	16421/14

Schlussfolgerungen des Rates zum Fortschrittsbericht 2014 über den Europäischen Forschungsraum	16599/14
Schlussfolgerungen des Rates zu Forschung und Innovation als Voraussetzungen für künftiges Wachstum	16425/14
Schlussfolgerungen des Rates "Grundlagen schaffen für die Erneuerung der europäischen Raumfahrt: Leitlinien und künftige Herausforderungen"	16502/14
<p>Erklärung Österreichs</p> <p>"Österreich begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates, stellt jedoch zu Punkt 11 fest, dass die Behandlung ferngesteuerter Flugsysteme (RPAS – 'Drohnen') an dieser Stelle nicht angemessen ist. Ferngesteuerte Flugsysteme sind konzeptionell keine Raumfahrtsysteme und können daher nicht als von der Europäischen Raumfahrtspolitik umfasst verstanden werden. Österreich ruft in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass bereits im Rahmen des Rates der Europäischen Union (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 8. Oktober 2014 eine Orientierungsaussprache der Ministerinnen und Minister im Kontext einer sicheren und nachhaltigen zivilen Nutzung pilotenferngesteuerter Luftfahrtsysteme stattgefunden hat. Hierbei hat neben anderen Mitgliedstaaten auch Österreich Bedenken gegenüber RPAS (vor allem aus luftfahrzeug- und flugsicherungsbetrieblicher Sicht sowie aus Datenschutzgründen) zum Ausdruck gebracht, die erst entkräftet werden müssen.</p> <p>Auch künftig sollten daher die für den Luftverkehr zuständigen Ministerinnen und Minister berufen sein, das sensible Thema RPAS zu behandeln. Im Rahmen der vorliegenden Schlussfolgerungen darf den weiteren Verhandlungen keinesfalls vorgegriffen werden.</p> <p>Im Übrigen möchte Österreich in Erinnerung rufen, bislang dafür eingetreten zu sein, die europäischen Raumfahrtaktivitäten an einer friedlichen Nutzung auszurichten. Österreich versteht die Schlussfolgerungen dahingehend, dass diesem Ziel auch künftig entsprochen wird."</p>	

Schriftliches Verfahren vom 4. Dezember 2014		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2014/872/GASP des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, und des Beschlusses 2014/659/GASP zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 58-60		15046/14 REV 3
Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 960/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 20-24		15638/14 REV 1

3354. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 4./5. Dezember 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität	15623/14
Entschliessung des Rates zur Schaffung eines operativen Netzwerks – @ON – zur Bekämpfung mafióser Gruppierungen der schweren und organisierten Kriminalität	14929/14
2014/911/EU: Beschluss des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Lettland ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 28-29	15445/14
Schlussfolgerungen des Rates zu einer aktualisierten Strategie für das Informationsmanagement (IMS) für die innere Sicherheit in der EU	15701/14 REV 1
Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklung einer erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union	15670/14
Erklärung des Vereinigten Königreichs "Unter Hinweis darauf, dass das Mandat der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sich auf die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der früheren ersten Säule beschränkt und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nicht einschließt, stellt das Vereinigte Königreich fest, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Grundrechteagentur hinsichtlich der Umsetzung der JI-Aspekte der Strategie der inneren Sicherheit im Bereich der Grenzsicherung liegen sollte."	
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Schulung von Angehörigen der Rechtsberufe: ein wichtiges Instrument für die Konsolidierung des EU-Besitzstands"	16142/14

<p>Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Unterwanderung der legalen Wirtschaft durch die organisierte Kriminalität im Wege der Rückverfolgbarkeit und Überwachung der Finanzströme, insbesondere in Bezug auf die öffentliche Auftragsvergabe</p>	<p>13311/14</p>
<p>2014/888/EU: Beschluss des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Genehmigung, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials, das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommen wurde ABl. L 353 vom 10.12.2014, S. 9-12</p>	<p>15113/13</p>
<p>2014/887/EU: Beschluss des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 ABl. L 353 vom 10.12.2014, S. 5-8</p>	<p>12052/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zur Nachhaltigkeit von E-CODEX</p>	<p>15774/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes</p>	<p>15559/14</p>

3355. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 9. Dezember 2014 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGELN	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Standpunkt (EU) Nr. 2/2015 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieseldieselfkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ABl. C 50 vom 12.2.2015, S. 1-25	10710/14 + REV 2 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer BE: dagegen PT: Enthaltung

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert, dass der Standpunkt des Rates in erster Lesung – im Vergleich zu ihrem ursprünglichen Vorschlag – erheblich weniger Ehrgeiz bei der Minderung der Folgen indirekter Landnutzungsänderungen durch konventionelle Biokraftstoffe erkennen lässt und auch keine nennenswerten Anreize für den Übergang zu fortschrittlichen Biokraftstoffen und anderen Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien im Verkehr, die keine indirekten Landnutzungsänderungen verursachen, enthält. Darüber hinaus bedauert die Kommission, dass die vom Rat vorgenommenen Änderungen auch den Umweltschutzanspruch des in der Richtlinie über erneuerbare Energien festgesetzten Gesamtziels für Energie aus erneuerbaren Quellen herabsetzen.

Dennoch wird die Kommission im Interesse des Fortgangs des Gesetzgebungsverfahrens dem Standpunkt des Rates in erster Lesung nicht widersprechen.

Sie wird daher in den nächsten Stufen des Gesetzgebungsverfahrens weiterhin eng mit den Gesetzgebern zusammenarbeiten. Ziel der Kommission ist es, die Elemente des Vorschlags, die zu einer Verringerung der Folgen indirekter Landnutzungsänderungen beitragen können, zu bewahren und das Gesamtniveau der umweltpolitischen Zielsetzungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Biokraftstoffen im Verkehrswesen aufrechtzuerhalten, darunter auch einige der Elemente, die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthalten sind. Die Kommission tut dies in der Hoffnung, dass sich eine Lösung finden lässt, die das europäische Interesse an der Bekämpfung nachteiliger Umweltauswirkungen, die sich aus der Nutzung konventioneller Biokraftstoffe ergeben, widerspiegelt."

Erklärung Dänemarks und Luxemburgs

"Dänemark und Luxemburg unterstützen die politische Einigung zur geplanten Richtlinienänderung mit dem Ziel der Vermeidung von indirekten Landnutzungsänderungen in Zusammenhang mit der Nutzung von Biokraftstoffen.

Im Laufe der Triloge werden Dänemark und Luxemburg jedoch Verbesserungen unterstützen, die die Wirksamkeit der Richtlinie verstärken, einschließlich einer stärkeren Verbindlichkeit des Zielwerts für fortschrittliche Biokraftstoffe und eines entschlosseneren Vorgehens bei dem Problem der indirekten Landnutzungsänderung.

Dänemark und Luxemburg bekräftigen nochmals ihren Standpunkt, dass eine Anrechnung von erneuerbaren Energien auf das Gesamtziel nicht mehrfach erfolgen sollte, da dadurch die im Jahr 2009 vereinbarten Zielwerte für erneuerbare Energien effektiv reduziert werden. Dieses Anreizinstrument für bestimmte Biokraftstoffe sollte lediglich beim sektoralen Ziel für den Verkehrsbereich eingesetzt werden."

Erklärung Österreichs, der Tschechischen Republik, Ungarns und der Slowakei

"Österreich, die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakei möchten ihre Besorgnis über die anhaltende unbefriedigende Situation in Bezug auf den gegenwärtigen Stand bei der gegenseitigen Anerkennung von Zertifizierungssystemen zum Ausdruck bringen, die darauf zurückzuführen ist, dass keine Einstimmigkeit für den Vorschlag der Kommission über eine vorübergehende Lösung erzielt werden kann.

Außerdem sind wir darüber besorgt, dass das neue System für die Anerkennung nationaler Zertifizierungssysteme für Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe nicht vor der Ernte 2014 in Kraft treten wird. Vielmehr kann diese unannehmbare Situation, die zu Störungen am Binnenmarkt führen kann, sogar noch ein oder zwei Jahre länger andauern.

Im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts möchten wir an die Europäische Kommission appellieren, dass sie dringend eine annehmbare Lösung ausarbeitet, die einen problemlosen Übergang der Zertifikate von einem System zum anderen ermöglicht. Österreich, die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakei sind weiterhin offen für alle erfolgreichen Konzepte."

<p>Erklärung Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Frankreichs, Spaniens, Ungarns, Polens, Rumäniens und der Slowakei</p> <p>"Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Frankreich, Spanien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei würdigen die Bemühungen des hellenischen Vorsizes um die Erzielung eines Kompromisses und bekräftigen trotz gewisser Bedenken bei einigen Punkten ihre Unterstützung für das Kompromisspaket.</p> <p>Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die gewählten Lösungen erhebliche Auswirkungen auf schon getätigte Investitionen haben. In diesem Zusammenhang sind wir der Ansicht, dass ein Anteil von 7 % Energie aus Biokraftstoffen, die aus Getreide und sonstigen Pflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, den niedrigsten annehmbaren Zielwert darstellt, bei dem noch ein angemessenes Maß an Stabilität gewährleistet ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Frankreich, Spanien, Ungarn, Rumänien und Slowakei diese Richtlinie während des Gesetzgebungsverfahrens nur dann weiter unterstützen, wenn bei diesem entscheidenden Punkt keine weiteren Änderungen vorgenommen werden."</p>	
<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</p>
<p>2014/889/EU: Beschluss des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Republik Seychellen zur Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts ABl. L 353 vom 10.12.2014, S. 13-14</p>	<p>14899/14</p>

<p>Erklärung der Kommission</p> <p>"Die Kommission begrüßt die Annahme des Ratsbeschlusses zur Festlegung des Standpunkts der EU zugunsten des Beitritts der Republik Seychellen.</p> <p>Die Kommission stellt fest, dass vorgeschlagen wird, hinsichtlich dieses Beitritts einen Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Standpunkt der Mitgliedstaaten in der WTO einvernehmlich anzunehmen. Die Kommission weist darauf hin, dass es möglich gewesen wäre, einen EU-Beschluss anzunehmen, so dass ein entsprechender gesonderter Beschluss unnötig gewesen wäre."</p>	<p>Erklärung Irlands</p> <p>"Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses/der vorstehenden Beschlüsse bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für Irland als Teil der Union nur bindend, wenn Irland mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss/den Beschlüssen beteiligen möchte. Irland wird dafür Sorge tragen, dass die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken gemäß den vorgenannten Bestimmungen gestattet wird."</p>	<p>Erklärung des Vereinigten Königreichs</p> <p>"Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für das Vereinigte Königreich als Teil der Union nur bindend, wenn das Vereinigte Königreich mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte."</p>	<p>Schlussfolgerungen des Rates über die Vollendung des Energiebinnenmarkts</p> <p>16037/14</p>
--	---	--	---

3356. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 9. Dezember 2014 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSERG EBNIS
Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1-29	14425/14	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung Österreichs

"Österreich verpflichtet sich, sein Möglichstes zu tun, um zu gewährleisten, dass der automatische Informationsaustausch auf der Grundlage der überarbeiteten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden – sofern es technisch möglich ist – bereits vor dem 30. September 2018 umgesetzt wird."

Erklärung des Rates

"In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2013 und zur Erreichung eines reibungslosen Übergangs auf den neuen einheitlichen globalen Standard ersucht der Rat die Kommission, einen Vorschlag zur Aufhebung der Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG vom 3. Juni 2003) in ihrer geänderten Fassung vorzulegen und die Aufhebung dieser Richtlinie mit dem Geltungsbeginn der überarbeiteten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden unter Berücksichtigung der für Österreich vorgesehenen Abweichung zu koordinieren. Diesbezüglich sollte sichergestellt werden, dass die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 für diesen Mitgliedstaat während des Übergangszeitraums weiterhin gültig bleibt."

<p>Erklärung des Rates</p> <p>"Der Rat bekräftigt, wie wichtig die Überarbeitung der gültigen EU-Abkommen über Zinserträge mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz ist, damit diese in Übereinstimmung mit dem globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch gebracht werden."</p>	
<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</p>
<p>2014/899/EU: Beschluss des Rates vom 9. Dezember 2014 über den Beitritt Kroatiens zum Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberechtigungen zwischen verbundenen Unternehmen ABl. L 358 vom 13.12.2014, S. 19-24</p>	<p>15224/14</p>
<p>Erklärung Kroatiens</p> <p>"Ein empfindlich zu bestrafender Verstoß bezeichnet alle nach dem allgemeinen Steuergesetz und nach besonderen Steuergesetzen geahndeten steuerbezogenen strafbaren Handlungen sowie nach dem Strafgesetzbuch geahndete Wirtschaftsstraftaten."</p>	
<p>Erklärung Irlands</p> <p>"Nach Auffassung Irlands ist ein empfindlich zu bestrafender Verstoß ein Verstoß, bei dem ein Strafverfahren – insbesondere aufgrund des Verdachts einer schweren Steuerhinterziehung – eingeleitet wird bzw. wurde."</p>	

<p>Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer aufzunehmen</p>	<p>15942/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates "Finanzen im Dienste des Wachstums und langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft"</p>	<p>16183/14</p>
<p>Erklärung Deutschlands "Deutschland begrüßt den Entwurf der Ratschlussfolgerungen. Jedoch sieht Deutschland derzeit kein Erfordernis für eine weitere Harmonisierung des EU-Rahmenwerks für die Rechnungslegung, nachdem die Richtlinie 2013/34/EU jüngst in Kraft getreten ist und derzeit in den Mitgliedstaaten umgesetzt wird."</p>	
<p>2014/919/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/463/EU zur Genehmigung des makroökonomischen Anpassungsprogramms für Zypern ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 145-148</p>	<p>12663/14</p>

16846/14	Schlussfolgerungen des Rates zum Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)
<p>Erklärung der Niederlande</p> <p>"Die Niederlande unterstützen voll und ganz das Ziel, die aggressive Steuerplanung zu beenden und Innovations-/Patentboxen, die eine Verlagerung von Gewinnen fördern, sowie den Handel mit Patenten, der ausschließlich dazu dient, diese in das günstigste Steuersystem zu überführen, zu unterbinden. Die Niederlande begrüßen daher den deutsch-britischen Vorschlag zum geänderten Nexus-Ansatz und befürworten strengere Vorschriften hinsichtlich der Regelungen für geistiges Eigentum wie etwa die Formel für die Anhebung der qualifizierten Ausgaben ('Lift-up'), ein System für die Verfolgung und Rückverfolgung sowie den Ausschluss der Marken und der Vermarktung von der Regelung für geistiges Eigentum.</p> <p>Eine umfassende Definition des Begriffs 'Aktiva des geistigen Eigentums' im Sinne von patentierter und nicht patentierter Forschung und Entwicklung würde zur Förderung der Innovation in der EU beitragen und die EU in die Lage versetzen, im internationalen Wettbewerb des Wissens und der Ideen zu bestehen und ihre Ziele im Rahmen der Strategie Europa 2020 zu erreichen. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, echte Innovationen, auch in KMU, zu fördern. KMU wären in der Praxis von reinen Patentboxen ausgeschlossen, da ein Patentantrag für sie vielfach zu kostspielig ist. Es ist offensichtlich, dass KMU über einen ausreichenden 'Nexus' zu ihrem jeweiligen Mitgliedsstaat verfügen. Eine derartige umfassende Definition des Begriffs 'Aktiva des geistigen Eigentums' muss im Rahmen der OECD ausgearbeitet werden.</p> <p>Für die Niederlande ist es wichtig, dass die Regelungen für geistiges Eigentum nicht auf Patente beschränkt werden, sondern sich auch auf Innovationen erstrecken, die sich aus der Forschung und Entwicklung ergeben, sofern diese Tätigkeiten von einer zuständigen Regierungsstelle (bei denen es sich nicht um die Steuerbehörden handelt) anerkannt worden sind, so dass sichergestellt ist, dass eine Verbindung zwischen Forschung und Entwicklung, Aktiva des geistigen Eigentums und Gewinnen (Verfolgung und Rückverfolgung) besteht."</p>	

3357. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 11. Dezember 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU	16304/14
<p>Erklärung Malta Nummern 14 und 16 und Nummer 20 Buchstabe k "Malta würdigt zwar den Beitrag des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) durch seinen Bericht 'Beijing +20: 4. Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die EU-Mitgliedstaaten' und erkennt an, dass die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in der Tat zur Förderung, zum Schutz und zur Verwirklichung aller Menschenrechte beitragen dürften, möchte indes daran erinnern, dass aus <i>keiner</i> der von der Europäischen Union in Bezug auf die Problembereiche der Aktionsplattform von Beijing ausgesprochenen Empfehlungen oder eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Entwicklung von Indikatoren, <i>in irgendeiner Weise irgendeiner Seite die Verpflichtung erwachsen sollte, Abtreibungen als legitime Form der reproduktiven Gesundheit oder reproduktiver Rechte anzusehen.</i>"</p>	

Erklärung Deutschlands

Ziffer 20(i)

"Deutschland begrüßt die Ratsschlussfolgerungen.

Mit Bezug auf Ziffer 20 (i) erinnert Deutschland an die Resolution 68/309 der VN-Generalversammlung, in der die VN-Generalversammlung den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zu Nachhaltigen Entwicklungszielen begrüßte und entschied, dass der Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe zu Nachhaltigen Entwicklungszielen die Hauptgrundlage für die Integration der Nachhaltigen Entwicklungsziele in die Post-2015-Agenda sein soll.

Deutschland unterstützt die Entscheidung der VN-Generalversammlung und setzt sich dafür ein, die Substanz des Vorschlags in seiner Gesamtheit zu erhalten. Wir verstehen Ziffer 20(i) in diesem Zusammenhang als Bestätigung des Vorschlags der Offenen Arbeitsgruppe."

Erklärung Ungarns

"Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Aktionsplattform von Beijing wurde ein bemerkenswerter Konsens erzielt. Damit wurde die Wahrnehmung der Menschenrechte in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt und zudem wurden seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms und der Aktionsplattform in den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter und Bildung bedeutende Erfolge erzielt.

Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und zur Umsetzung des Aktionsprogramms und der Aktionsplattform, die die Hauptbezugspunkte für die Begriffe sexuelle Gesundheit, Fortpflanzungsgesundheit und Fortpflanzungsrechte darstellen. Da der Begriff 'Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte' nach wie vor nicht definiert ist, kann Ungarn ihn nur im Sinne seiner nationalen Gesetzgebung auslegen."

3358. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND, KULTUR UND SPORT) vom 12. Dezember 2014 in Brüssel				
GESETZGEBUNGSAKTE				
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSERG EBNIS	
Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2014 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum neuen Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 ABl. C 461 vom 20.12.2014, S. 13-14	16707/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung	
Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014	16707/14 ADD 8	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer NL, SE, UK: dagegen	
Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014	16707/14 ADD 9	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten	
Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014	16707/14 ADD 10	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung	
Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014	16707/14 ADD 11	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung	

Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014	16707/14 ADD 12	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 8 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014	16707/14 ADD 13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
<p>Gemeinsame Erklärung zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 6/2014 (Eigene Einnahmen) und Änderung der Verordnung 1150/2000 des Rates</p> <p>"Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, den Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 6/2014, geändert durch das Berichtungsschreiben 1/2014, anzunehmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Kommissionsvorschlags zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, der am 12. November 2014 von der Kommission vorgelegt wurde, verpflichtet sich das Europäische Parlament, seine Stellungnahme zu der geänderten Verordnung 1150/2000 rechtzeitig abzugeben, um zu gewährleisten, dass sie auf der Plenartagung des EP im Dezember 2014 angenommen wird, und der Rat verpflichtet sich seinerseits, sie als Teil des Gesamtpakets anzunehmen."</p>			

Gemeinsame Erklärung zur Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben

"Im Jahr 2014 war zu Beginn des Finanzrahmens ein beispiellos hoher Betrag an noch ausstehenden Zahlungen für die Struktur- und Kohäsionsfonds aufgelaufen, während gleichzeitig eine Reihe neuer Programme mit beträchtlichen Anfangsanstrengungen starteten. Angesichts dieser einzigartigen und außergewöhnlichen Situation, die nicht innerhalb der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für 2014 gemeistert werden kann, kommen die drei Organe überein, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben für das Haushaltsjahr 2014 als letztes Mittel in Anspruch genommen werden soll.

Die Organe erinnern daran, dass in Artikel 13 der MFR-Verordnung Folgendes festgelegt ist: 'Die durch die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben bereitgestellten Beträge müssen in vollem Umfang gegen die Spielräume in einer oder mehreren Rubriken des MFR für das laufende Haushaltsjahr oder für künftige Haushaltsjahre aufgerechnet werden'.

Die Organe kommen überein, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um angemessene Lösungen zu finden, damit das außergewöhnlich hohe Niveau an ausstehenden Zahlungen für die Struktur und Kohäsionsfonds des Zeitraums 2007-2013 nicht über das Jahr 2014 hinaus bestehen wird, und dass daher alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben nicht für die Finanzierung noch abzuwickelnder Mittelbindungen, die aus Programmen für die Struktur und Kohäsionsfonds der Haushaltsjahre 2015-2020 stammen, in Anspruch genommen werden wird."

Gemeinsame Erklärung zu den besonderen Instrumenten

"Die Organe darauf hin, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte, wenn es keine anderen finanziellen Möglichkeiten mehr gibt. Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans für 2014 besteht Uneinigkeit darüber, ob der Betrag von 350 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen für andere besondere Instrumente noch als nicht zugewiesene Mittel zur Verfügung steht.

Die Organe sind sich darin einig, dass es von größter Bedeutung ist, möglichst schnell zu einer grundsätzlichen Einigung über den Einsatz anderer besonderer Instrumente für Zahlungen zu gelangen.

Da es jedoch nicht möglich war, zu einer solchen Einigung im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Paket, das die EBH für 2014 und den Gesamthaushaltsplan für 2015 umfasst, zu gelangen, vereinbaren die Organe im Hinblick auf eine rasche Verabschiedung dieses Pakets Folgendes:

- Der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben wird um Mittel für Zahlungen in Höhe von 350 Mio. EUR aufgestockt;
- die Organe bemühen sich um eine rasche Einigung darüber, ob und in welchem Umfang die anderen besonderen Instrumente in Anspruch genommen werden können, wenn dadurch die MFR-Obergrenzen für Mittel für Zahlungen überschritten werden; diesbezüglich muss festgelegt werden, ob und in welchem Umfang die Mittel in Höhe von 350 Mio. EUR durch die Spielräume bei Mittel für Zahlungen des MFR im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren ausgeglichen werden sollten;
- einhergehend mit den obengenannten Maßnahmen muss der Beschluss über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben für das Haushaltsjahr 2014 gegebenenfalls geändert werden, oder es muss eine andere gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme zur Sicherstellung der vollständigen Einhaltung der MFR-Verordnung und insbesondere des Artikels 13 Absatz 3 ergriffen werden."

Gemeinsame Erklärung zur Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen angesichts des russischen Einfuhrverbots für Lebensmittel

"Angesichts des russischen Einfuhrverbots für Lebensmittel wurden bereits im August und September 2014 eine Reihe von Dringlichkeitsmaßnahmen erlassen, und am 26. November 2014 wurde ein weiteres Hilfspaket zugunsten des Milchsektors im Baltikum verabschiedet. Sobald die Bedingungen erfüllt sind, die den objektiven Kriterien für die Förderfähigkeit entsprechen, kann die Kommission ein weiteres Hilfspaket für den Milchsektor in Finnland vorschlagen.

In ihrem Berichtungsschreiben (BS) Nr. 1/2015 gab die Kommission ihre Absicht bekannt, diese Maßnahmen erforderlichenfalls aus der Reserve für Krisen zu finanzieren.

Seit der Vorlage des BS Nr. 1/2015 sind folgende drei Aspekte neu hinzugekommen, wodurch diese Dringlichkeitsmaßnahmen ohne Inanspruchnahme der Reserve für Krisen finanziert werden können:

- Nach Angaben der Mitgliedstaaten über die inzwischen ergriffenen Maßnahmen, die im August und September erlassen wurden, sind die Kosten von den ursprünglich veranschlagten 344 Mio. EUR auf rund 234 Mio. EUR gesunken;
- der endgültige Überschuss des EGFL-Verfahrens für das Haushaltsjahr 2014 beläuft sich auf etwa 230 Mio. EUR mehr als in dem BS Nr. 1/2015 veranschlagt, da dieses noch auf Schätzungen basierte;
- die einzuziehenden Finanzkorrekturbeträge werden im Jahr 2015 voraussichtlich höher sein als im Oktober letzten Jahres ursprünglich angenommen.

Auf der Grundlage dieser drei neuen Aspekte können die genannten Maßnahmen (einschließlich jener für den Milchsektor im Baltikum und – sobald die Bedingungen erfüllt sind – in Finnland) mit den in BS 1/2015 beantragten Mitteln finanziert werden, und zwar ohne Inanspruchnahme der Reserve für Krisen dank dieser zusätzlichen zweckgebundenen Einnahme."

Gemeinsame Erklärung zu Mitteln für Zahlungen

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen auf ihre gemeinsame Verantwortung gemäß Artikel 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hin, der wie folgt lautet: 'Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen'.

Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran, dass im Laufe der Ausführung des Haushaltsplans eine geordnete Entwicklung der Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleistet werden muss, um eine anormale Höhe an unbezahlten Rechnungen zu Jahresende zu vermeiden.

Das Europäische Parlament und der Rat kommen überein, die Mittel für Zahlungen für 2015 auf einen Betrag von 141 214 040 563 EUR festzusetzen. Sie ersuchen die Kommission, auf der Grundlage der Bestimmungen der MFR-Verordnung und der Haushaltsordnung alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um die durch den Vertrag übertragene Verantwortung wahrzunehmen, und insbesondere die Möglichkeit einer Umschichtung der entsprechenden Mittel unter besonderer Erwähnung einer voraussichtlichen Nichtausschöpfung von Mitteln zu prüfen (Artikel 41 Absatz 2 der Haushaltsordnung), ehe sie in einem Berichtigungshaushaltsplan zusätzliche Mittel für Zahlungen fordert; ein solcher ist umgehend vorzulegen, sobald sich herausstellt, dass die Mittelansätze im Haushaltsplan 2015 nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken.

Das Europäische Parlament und der Rat werden ihren jeweiligen Standpunkt zu dem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans so rasch wie möglich festlegen, um etwaige Deckungslücken bei den Mitteln für Zahlungen zu vermeiden. Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, alle etwaigen Übertragungen von Mitteln für Zahlungen – auch zwischen den Rubriken des Finanzrahmens – zügig zu bearbeiten, damit die in den Haushaltsplan eingestellten Mittel für Zahlungen bestmöglich genutzt und an den tatsächlichen Haushaltsvollzug und Bedarf angeglichen werden.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden den Vollzug des Haushalts 2015 über das Jahr hinweg insbesondere im Hinblick auf Teilrubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung), Teilrubrik 1b (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt) und die Entwicklung des ländlichen Raums unter Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) aktiv überwachen. Dies erfolgt in Form eigens anberaumter interinstitutioneller Zusammenkünfte gemäß Nummer 36 des Anhangs zur Interinstitutionellen Vereinbarung, bei denen eine Bestandsaufnahme bezüglich der Ausführung der Zahlungen und der revidierten Prognosen vorgenommen wird.

Diese Zusammenkünfte sollten im Jahr 2015 mindestens dreimal (im Frühjahr zur Zeit der Vorstellung des Entwurfs des Haushaltsplans, im Juli vor der Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans 2016 und im Oktober vor Beginn des Vermittlungsverfahrens) auf politischer Ebene im Beisein von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, Ratsmitgliedern und des Vizepräsidenten der Kommission für Haushalt und Personal stattfinden. Ziel dieser Zusammenkunft sollte sein, zu einer gemeinsamen Einschätzung der erforderlichen Höhe des Zahlungsbedarfs zu gelangen, auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung offener, noch zu begleichernder Rechnungen und von Schätzungen für das verbleibende Jahr N und das Jahr N+1."

Gemeinsame Erklärung zu einem Zahlungsplan

"Gerade im Hinblick auf die Kohäsionspolitik sind sich die Organe einig über das Ziel, im Rahmen des laufenden MFR die Höhe der unbezahlten Rechnungen zu verringern, so dass sie sich am Jahresende auf ihrem strukturellen Niveau befinden.

Um dieses Ziel zu erreichen,

- stimmt die Kommission zu, zusammen mit den gemeinsamen Schlussfolgerungen zum Haushaltsplan 2015 die aktuellste Prognose über die Höhe der unbezahlten Rechnungen bis Ende 2014 vorzulegen; die Kommission wird im März 2015, wenn ein Gesamtbild von der Höhe der unbezahlten Rechnungen am Ende des Jahres 2014 für die Hauptpolitikbereiche vorliegt, diese Zahlen aktualisieren und Alternativszenarien vorschlagen;
- werden sich die drei Organe auf dieser Grundlage bemühen, eine Einigung über einen Höchstbetrag der am Jahresende aufgelaufenen unbezahlten Rechnungen zu erzielen, der als nachhaltig angesehen werden kann;
- verpflichten sich die drei Organe, auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der MFR-Verordnung, der vereinbarten Mittelausstattungen der Programme sowie aller anderen rechtsverbindlichen Vereinbarungen, ab 2015 einen Plan zur Verringerung der Höhe der unbezahlten Rechnungen – entsprechend der Umsetzung der Programme des Zeitraums 2007-2013 – auf die gemeinsam vereinbarte Höhe zum Zeitpunkt der Halbjahrüberprüfung des laufenden mehrjährigen Finanzrahmens umzusetzen. Die drei Organe werden sich rechtzeitig vor der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans 2016 über einen solchen Plan einigen. Angesichts des außerordentlich hohen Niveaus an unbezahlten Rechnungen kommen die drei Organe überein, alle Möglichkeiten zur Senkung der Höhe der betreffenden Rechnungen zu prüfen.

Jedes Jahr legt die Kommission zusammen mit ihrem Entwurf des Haushaltsplans ein Dokument zur Bewertung des Niveaus unbezahlter Rechnungen vor und erläutert, wie und um welchen Betrag dieses Niveau laut Entwurf des Haushaltsplans gesenkt werden kann. In diesem jährlichen Bericht werden eine Bilanz über die bisher erzielten Fortschritte gezogen und Anpassungen an den Plan im Einklang mit den aktualisierten Zahlen vorgeschlagen."

Erklärung der Kommission zur Vorfinanzierung der operationellen Programme im Jahr 2014 und zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

"Im Hinblick auf die fristgerechte und wirksame Umsetzung des MFR 2014-2020 bestätigt die Europäische Kommission für das Haushaltsjahr 2014 die Vorfinanzierung von operationellen Programmen, die im Jahr 2014 förmlich eingereicht wurden und die die in den entsprechenden Rechtsakten festgelegten notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus bestätigt die Kommission, dass die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nach wie vor hohe politische Priorität genießt und dass ihre Umsetzung nicht durch die Übertragung der damit verbundenen Mittel für Zahlungen von 2014 auf 2015 verzögert wird."

Erklärung des Rates zur Inanspruchnahme der besonderen Instrumente

"Der Rat erinnert daran, dass die besonderen Instrumente nur aktiviert werden können, wenn es gilt, auf tatsächlich unvorhergesehene Umstände zu reagieren.

Außerdem erinnert er daran, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben nicht zu einer Überschreitung der Gesamtobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen führen darf.

In Bezug auf die anderen besonderen Instrumente erinnert der Rat daran, dass nach Artikel 3 Absatz 2 der MFR-Verordnung Mittel für Verpflichtungen in den Haushalt eingesetzt werden können, die die Obergrenzen der einschlägigen Rubriken überschreiten.

Der Rat ersucht die Kommission, bei der Berechnung der Gesamtspielraums entsprechend der MFR-Verordnung zu handeln und die zwischen den drei Organen erzielte Einigung über eine gemeinsame Erklärung zu den besonderen Instrumenten (3.3) nicht zu untergraben."

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 45-46	16708/14
Beschluss (EU) 2015/422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 47-47	16709/14
Beschluss (EU) 2015/436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 6-6	16710/14

Beschluss (EU) 2015/437 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 7-7	16711/14
Beschluss (EU) 2015/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 4-5	16713/14
Beschluss 2014/901/GASP des Rates vom 12. Dezember 2014 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 358 vom 13.12.2014, S. 28-29	15019/14
Verordnung (EU) Nr. 1323/2014 des Rates vom 12. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 358 vom 13.12.2014, S. 1-6	15154/14
Schlussfolgerungen des Rates zur unternehmerischen Kompetenz in der allgemeinen und beruflichen Bildung ABl. C 17 vom 20.1.2015, S. 2-7	14402/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung des Zugangs junger Menschen zu ihren Rechten, um ihre Autonomie und ihre Teilhabe an der Zivilgesellschaft zu begünstigen ABl. C 18 vom 21.1.2015, S. 1-4	15613/14

3359. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 12. Dezember 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Größere Rolle des Privatsektors bei der Entwicklungszusammenarbeit: eine handlungsorientierte Perspektive"	16123/14
Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für Ernährung	16125/14
Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2014 über die Entwicklungspolitik der Europäischen Union und die Umsetzung der Außenhilfe im Jahr 2013	14495/14

Schlussfolgerungen des Rates zur Migration im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der EU	16901/14
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) einerseits sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits	13368/14
<p>Erklärung Portugals</p> <p>"Auf der Grundlage der Achtung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, wie sie in den Verträgen festgelegt ist, berührt der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und seine vorläufige Anwendung nicht die Entscheidungsfreiheit Portugals in den Fragen, in denen Portugal nationale Zuständigkeit hat; die Entscheidung Portugals, durch das Abkommen gebunden zu sein, hängt vom Abschluss der internen Ratifikationsverfahren im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften ab."</p>	
3360. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 15./16. Dezember 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2014 über die Gewährung einer staatlichen Beihilfe durch die Behörden der Republik Zypern in Form einer Steuerbefreiung für Motorkraftstoff, der für Arbeiten in der Landwirtschaft genutzt wird, zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2014	15254/14
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 4/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Integration der Ziele der EU-Wasserpolitik in die GAP: ein Teilerfolg"	15563/14

<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 8/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Hat die Kommission die Einbeziehung der gekoppelten Stützung in die Betriebsprämienregelung wirksam verwaltet?"</p>	<p>15564/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 9/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: "Wird die Unterstützung der EU für Investitionen und Absatzförderung im Weinsektor gut verwaltet und gibt es nachweislich Ergebnisse im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Weine?"</p>	<p>15565/14</p>
<p>Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2015 und 2016) ABl. L 366 vom 20.12.2014, S. 1-14</p>	<p>15459/14</p>
<p><u>Erklärung des Rates und der Kommission</u> Rote Fleckbrasse in den Gebieten VI, VII, VIII, IX und X</p> <p>"Der Rat und die Kommission stellen fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, bis zum 31. Mai 2015 Maßnahmen zu ergreifen, um Beifänge von Roter Fleckbrasse in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VI, VII und VIII zu begrenzen. Der Rat und die Kommission verpflichten sich, diese Maßnahmen im Laufe des Jahres 2015 durch die geeigneten wissenschaftlichen Gremien evaluieren zu lassen, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu bewerten und zu prüfen, ob möglicherweise weitere Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Der Rat und die Kommission räumen ein, dass sich die Rote Fleckbrasse im Gebiet IX in den Atlantik und das Mittelmeer verbreiten kann und daher wahrscheinlich von Mitgliedstaaten und Drittländern befishet wird. Aus diesem Grund wird die Kommission die bestehende Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern weiterhin unterstützen, um die wissenschaftliche Bewertung des Bestands zu verbessern und möglichst bald ein gemeinsames Bewirtschaftungskonzept zu vereinbaren. Die Kommission verpflichtet sich, die im Rahmen des gemeinsamen Bewirtschaftungskonzepts vereinbarten Maßnahmen durch die geeigneten wissenschaftlichen Gremien wissenschaftlich bewerten zu lassen und diese wissenschaftliche Bewertung im Hinblick auf die Vorlage eines Vorschlag zu evaluieren, mit dem die Fangmenge und das TAC-regulierte Gebiet im Einklang mit der wissenschaftlichen Bewertung festgelegt werden. Was nun die Frage der Mindestgröße für Rote Fleckbrasse angeht, so gilt bereits eine Mindestgröße für im Mittelmeer gefangene Rote Fleckbrasse. Daher dürfen untermaßige Rote Fleckbrassen in der EU insbesondere nicht verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Die Kommission wird prüfen, wie am wirksamsten erreicht werden kann, dass eine gleichwertige Mindestgröße für im Atlantik gefangene Rote Fleckbrasse gilt.</p> <p>Der Rat und die Kommission erkennen an, dass für die Bewirtschaftung der Roten Fleckbrasse im Gebiet X einzelstaatliche Maßnahmen vorhanden sind. Der Rat und die Kommission verpflichten sich, diese Maßnahmen möglichst bald wissenschaftlich beurteilen zu lassen, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu bewerten, und um zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind."</p>	

Erklärung der Kommission **Grenadierfische**

"Die Kommission wird 2015 die Entwicklung der Fänge im Rahmen der kombinierten TAC für Rundnasen-Grenadier und Nordatlantik-Grenadier überwachen und erforderlichenfalls weitere wissenschaftliche Gutachten über die Bestände der Grenadierfische und die Aufteilung der Fangmengen für jede Art einholen. Auf dieser Grundlage wird die Kommission prüfen, ob die TAC möglicherweise hätte angepasst werden müssen."

Erklärung Spaniens und Portugals

"Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik bedauern zutiefst die endgültigen Ergebnisse der Tagung des Ministerrats vom 10. November, auf der die TAC und die Quoten für bestimmte Tiefseefische für die nächsten zwei Jahre (2015 und 2016) festgelegt wurden.

Die Regierungen Spaniens und Portugals sind der Ansicht, dass beim endgültigen Kompromiss bestimmte wesentliche Grundsätze hätten berücksichtigt werden müssen, die auf alle betroffenen Bestände hätten angewandt werden müssen:

- Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der neuen GFP,
- Entscheidungsfindung aufgrund solider wissenschaftlicher Gutachten,
- Einbeziehung nicht nur der biologischen, sondern auch der sozioökonomischen Parameter und
- Berücksichtigung der Beteiligung von Drittländern an der Bewirtschaftung gemeinsam befischter Arten.

Das Königreich Spanien und die Republik Portugal haben somit keine andere Wahl, als gegen den Kompromissvorschlag zu stimmen, da von der Kommission die allgemeinen Grundsätze der Kohärenz zwischen den Zonen und den Verordnungen zur Festlegung der Quoten – insbesondere im Falle der Roten Fleckbrasse in den ICES-Gebieten IX und X – nicht eingehalten wurden.

- Weder der ursprüngliche Vorschlag für eine Quotenreduzierung um 62 %, noch der endgültig angenommene Vorschlag für eine Reduzierung um 52 %, noch die Reduzierung um 25 % für das Gebiet X stehen mit dem wissenschaftlichen Gutachten für eine Fischerei dieser Art im Einklang (unzureichende Daten). Diese Reduzierung ist gegenüber denjenigen, die für andere Arten und Gebiete mit ähnlicher biologischer Situation beschlossen wurden, eindeutig diskriminierend. Sie ist nicht gerechtfertigt, weil mit ihr allein die Erholung der Bestände nicht gelingen wird; darüber hinaus wird sie schwerwiegende Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung haben.

• Beim ICES-Bericht über Rote Fleckbrasse im Gebiet IX wurde den Fängen von Drittländern nicht Rechnung getragen, so dass das Ergebnis unausgewogen ist.

• Da es sich bei der Roten Fleckbrasse um einen Fisch handelt, der auch von Drittländern gefischt wird, wird die einseitige Maßnahme einer Reduzierung der Fangmenge durch die europäische Flotte nicht zur Erholung der Ressource führen. Seit der Ratstagung vom November 2012 hat Spanien die Europäische Kommission ohne Erfolg darum ersucht, das betreffende Drittland in die Bewirtschaftung dieser Fischart einzubinden, wie sie es bei anderen gemeinsam bewirtschafteten Beständen auch getan hat (Norwegen, Island, Färöer für Makrele, Blauen Wittling, Hering usw.). Das Ergebnis dieser Untätigkeit hat zu einem Vorschlag für eine einseitige Reduzierung der Quoten geführt, die eine schrittweise Vertreibung der europäischen Flotte bewirken wird und von der lediglich ein Drittland profitieren wird, dessen Fang noch dazu weiterhin auf dem europäischen Markt verkauft wird, ohne dass die Erholung der betreffenden Art erreicht wird und ohne dass den von Portugal und Spanien bereits ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen Rechnung getragen wird.

Was nun die Einbeziehung des Nordatlantik-Grenadiers in die TAC für Rundnasen-Grenadier angeht, so beruht die Ablehnung des Kompromissvorschlags auf zwei Gründen:

• Spanien ist der Ansicht, dass die wesentlichen Grundsätze für die Aufteilung neuer Fangmöglichkeiten, wie der Grundsatz der relativen Stabilität aufgrund der historischen Fänge jedes Mitgliedstaates, nicht eingehalten wurden.

• Spanien ist ferner der Ansicht, dass die Kommission bei ihren Berechnungen nicht alle Fänge dieser Art, die die spanische Flotte in der Vergangenheit getätigt hat, berücksichtigt hat.

Spanien und Portugal erwarten, dass künftige Vorschläge das Ergebnis kohärenter Standpunkte darstellen, die sich allein auf die bewährten Verfahren der Fischerei und die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen und den sozioökonomischen Aspekten Rechnung tragen, wie dies den Grundsätzen, die in der neuen, am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen GFP verankert sind, entspricht."

<p>2014/948/EU: Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2014 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde) und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 1-2</p>	<p>15845/14</p>
<p>Verordnung (EU) Nr. 1385/2014 des Rates vom 15. Dezember 2014 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde) ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 31-32</p>	<p>15846/14</p>
<p>Erklärung der Kommission</p> <p>"Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 24. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) den Beschluss 2012/19/EU des Rates vom 16. Dezember 2011 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana für nichtig erklärt, eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verwerfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 fallen.</p> <p>In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Republik Kap Verde bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV herangezogen wird."</p>	

15227/14	<p>2014/929/EU: Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2014 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Republik Madagaskar und der Europäischen Gemeinschaft ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 6-7</p>
15228/14	<p>Verordnung (EU) Nr. 1350/2014 des Rates vom 15. Dezember 2014 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Republik Madagaskar und der Europäischen Gemeinschaft ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 44-45</p>
<p>Erklärung der Kommission</p> <p>"Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 24. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) den Beschluss 2012/19/EU des Rates vom 16. Dezember 2011 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana für nichtig erklärt, eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 fallen.</p> <p>In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Madagaskar bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV herangezogen wird."</p>	

<p>Verordnung (EU) Nr. 1340/2014 des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 1-9</p>	<p>16081/14</p>
<p>Verordnung (EU) Nr. 1341/2014 des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 10-66</p>	<p>16082/14</p>
<p>Beschluss (EU) 2015/42 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/010 IT/Whirlpool, Italien) ABl. L 8 vom 14.1.2015, S. 14-15</p>	<p>16084/14</p>

16085/14	<p>Beschluss (EU) 2015/44 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/014 FR/Air France, Frankreich) ABl. L 8 vom 14.1.2015, S. 18-19</p>
16086/14	<p>Beschluss (EU) 2015/41 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/006 PL/Fiat Auto Poland S. A., Polen) ABl. L 8 vom 14.1.2015, S. 12-13</p>
16088/14	<p>Beschluss (EU) 2015/43 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/013 EL/Odyssefs Fokas, Griechenland) ABl. L 8 vom 14.1.2015, S. 16-17</p>

Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Tunesien im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Tunesien andererseits über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte	16057/14
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Tunesien über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Tunesien andererseits über die Rückübernahme	16063/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der EU-Politik zugunsten von Junglandwirten	16749/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Fehlerquote für Ausgaben im Agrarbereich	16798/14

3361. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 15. Dezember 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Initiative für die Koordinierung der Investitionen im südlichen Mittelmeerraum (AMICI)	16728/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik	16748/14
Schlussfolgerungen des Rates zu Südsudan	16760/14
Schlussfolgerungen des Rates über die Änderung des Artikels über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) in Übereinkünften der EU mit Drittstaaten	16342/14
Beschluss 2014/906/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Änderung des Beschlusses 2013/726/GASP zur Unterstützung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/Dec 1 des Exekutivrats der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 151-152	16089/14

<p>Beschluss 2014/912/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung von Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, um die Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und der dazugehörigen Munition in der Sahel-Region zu verringern ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 30-43</p>	<p>15236/14</p>
<p>Beschluss 2014/913/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 44-52</p>	<p>15239/14</p>
<p>Beschluss (EU, Euratom) 2015/60 des Rates und der Kommission vom 15. Dezember 2014 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme von Beschlüssen des Assoziationsrates betreffend die Geschäftsordnungen des Assoziationsrates, des Assoziationsausschusses und der Unterausschüsse, die Einsetzung von zwei Unterausschüssen und die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung "Handel" zu vertretenden Standpunkt ABl. L 10 vom 16.1.2015, S. 30-44</p>	<p>15870/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zu Syrien</p>	<p>16868/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina</p>	<p>16935/14</p>

3362. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 16. Dezember 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2014/930/EU: Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2014 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 143-144	16808/14
<p>Erklärung der deutschen, der französischen und der britischen Delegation</p> <p>"Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich unterstützen den Beschluss des Rates über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen. Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich erinnern jedoch daran, dass sie die derzeitige Aufteilung der Anzahl der Sitze auf die Mitgliedsstaaten für nicht zufriedenstellend halten, insbesondere angesichts des in Artikel 300 Absatz 5 AEUV ausdrücklich vorgesehenen demografischen Kriteriums. Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich möchten daher hervorheben, dass vor der Neubesetzung des Ausschusses im Jahr 2020 eine sorgfältige Prüfung dieser Frage stattfinden muss, damit die in den Verträgen festgelegten Kriterien und insbesondere das Kriterium der demografischen Entwicklung stärker berücksichtigt werden. Schließlich sei daran erinnert, dass dieser Beschluss allein den Ausschuss der Regionen betrifft und keinen Präzedenzfall für andere EU-Organe darstellt."</p>	

<p>2014/921/EU: Durchführungsbefehl des Rates vom 16. Dezember 2014 zur Ermächtigung Kroatiens, Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG von der Steuer zu befreien ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 150-151</p>	<p>15429/14</p>
<p>2014/931/EU: Durchführungsbefehl des Rates vom 16. Dezember 2014 zur Verlängerung der Anwendung des Durchführungsbeschlusses 2012/181/EU zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 145-146</p>	<p>15430/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2014 des Europäischen Rechnungshofs "Ist der EFRE bei der Finanzierung von Projekten zur direkten Förderung der Biodiversität im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2020 wirksam?"</p>	<p>16332/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die humanitäre Hilfe und den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden: Aufbau einer neuen Partnerschaft für Katastrophenmanagement</p>	<p>15831/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern</p>	<p>16325/14 REV 1</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates "Eine transformative Agenda für die Zeit nach 2015"</p>	<p>16716/14</p>

Erklärung Maltas zur transformativen Agenda für die Zeit nach 2015

"Dem Prozess nach 2015 sollte ein umfassender und kohärenter Handlungsrahmen zugrunde liegen, da dies unerlässlich ist, um tatsächlich greifbare und signifikante Ergebnisse auf allen Ebenen zu erzielen. Malta bekräftigt seinen Standpunkt, den es bereits in Bezug auf frühere Schlussfolgerungen des Rates vertreten hat, wonach aus Empfehlungen oder Zusagen der Europäischen Union und aus der Entwicklung von Zielen, Vorgaben und Indikatoren in keiner Weise irgendeiner Seite die Verpflichtung erwachsen darf, Abtreibungen als legitime Form der reproduktiven Gesundheit oder reproduktiver Rechte anzusehen.

Malta nimmt den Synthesebericht des VN-Generalsekretärs zur Agenda für die Zeit nach 2015 mit dem Titel 'The Road to Dignity by 2030: Ending poverty, transforming all lives and protecting the planet' zur Kenntnis. Diesbezüglich möchte Malta daran erinnern, dass es zu Bezugnahmen auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte (Nummer 70), die nicht auf der im Rahmen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und ihres Aktionsprogramms getroffenen Vereinbarung basieren, stets denselben Standpunkt vertritt."

Erklärung Maltas

"Dem Prozess nach 2015 sollte ein umfassender und kohärenter Handlungsrahmen zugrunde liegen, da dies unerlässlich ist, um tatsächlich greifbare und signifikante Ergebnisse auf allen Ebenen zu erzielen. Malta bekräftigt seinen Standpunkt, den es bereits in Bezug auf frühere Schlussfolgerungen des Rates vertreten hat, wonach aus Empfehlungen oder Zusagen der Europäischen Union und aus der Entwicklung von Zielen, Vorgaben und Indikatoren in keiner Weise irgendeiner Seite die Verpflichtung erwachsen darf, Abtreibungen als legitime Form der reproduktiven Gesundheit oder reproduktiver Rechte anzusehen.

Malta nimmt den Synthesebericht des VN-Generalsekretärs zur Agenda für die Zeit nach 2015 mit dem Titel 'The Road to Dignity by 2030: Ending poverty, transforming all lives and protecting the planet' zur Kenntnis. Diesbezüglich möchte Malta daran erinnern, dass es zu Bezugnahmen auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte (Nummer 70), die nicht auf der im Rahmen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und ihres Aktionsprogramms getroffenen Vereinbarung basieren, stets denselben Standpunkt vertritt."

<p>Beschluss 2014/915/GASP des Rates vom 16. Dezember 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 56-57</p>	<p>15070/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess</p>	<p>16991/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten über die Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit</p>	<p>17014/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zur mehrjährigen Programmplanung und zum Gesetzgebungsprogramm</p>	<p>17026/14</p>
<p>3363. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 17. Dezember 2014 in Brüssel</p>	
<p>GESETZGEBUNGSAKTE</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>ABSTIMMUNG ABSTIMMUNGS REGELN</p>
<p>Beschluss Nr. 940/2014/EU des Rates vom 17. Dezember 2014 betreffend die Sondersteuer "octroi de mer" in den französischen Gebieten in äußerster Randlage ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 1-7</p>	<p>DOKUMENT 15406/14</p>
<p>ABSTIMMUNGSEB- ERGEBNIS</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Elektronischer Zoll und Einführung eines 'Single Window' in der Europäischen Union"	16507/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Verhütung und Bekämpfung der Verwendung gefährlicher Stoffe und Methoden zur Ausführung terroristischer Handlungen	16326/14 REV 1
Schlussfolgerungen des Rates zum Glossar der Feuerwaffenbezeichnungen für die Zusammenarbeit im Bereich Strafverfolgung	15631/14
Europäische Verteidigungsagentur: Haushaltsplanentwurf 2015	15921/14
Beschluss 2014/922/GASP des Rates vom 17. Dezember 2014 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2010/279/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 152-155	15234/14

16158/14	<p>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Tunesischen Republik an den Programmen der Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls</p>
16149/14	<p>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Algerien an Programmen der Union im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls</p>
16132/14	<p>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Libanesischen Republik an Programmen der Union</p>

<p>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union</p>	<p>15865/14</p>
<p>Schriftliches Verfahren vom 18. Dezember 2014</p>	
<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</p>
<p>Verordnung (EU) Nr. 1383/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau ABl. L 372 vom 30.12.2014, S. 1-4</p>	<p>PE-CONS 95/14</p>
<p>Beschluss 2014/933/GASP des Rates vom 18. Dezember 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/386/GASP über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 152-155</p>	<p>16045/14</p>

Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 46-59	16047/14
Verordnung (EU) Nr. 1384/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2014 über die Zollbehandlung von Waren mit Ursprung in Ecuador ABl. L 372 vom 30.12.2014, S. 5-8	PE-CONS 96/14
Beschluss 2014/932/GASP des Rates vom 18. Dezember 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 147-151	15889/14
Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 60-69	16305/14
Schriftliches Verfahren vom 19. Dezember 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Richtlinie 2014/112/EU des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Durchführung der von der Europäischen Binnenschiffahrts-Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 86-95	16587/14